

Eltern haften nicht für Raubkopien ihrer Kinder

Am 15.11.2012 hatte sich der Bundesgerichtshof wieder einmal mit der Frage zu befassen, inwieweit der Inhaber eines sogenannten WLAN-Anschlusses für Urheberrechtsverletzungen geradzustehen hat, die über seinen Anschluss begangen worden sind. Gemeint ist damit insbesondere das sogenannte Filesharing, bei dem urheberrechtlich geschützte Musik- oder Filmtitel anderen Internetnutzern zum illegalen Kopieren zur Verfügung gestellt werden. Stellen die Rechteinhaber solche Verletzungen fest, wozu inzwischen professionelle Firmen eingesetzt werden, kommt es zu Abmahnungen mit nicht unerheblichen finanziellen Forderungen.

Im Rahmen einer solchen Abmahnung werden in der Regel drei Arten von Ansprüchen erhoben: Zahlung von Schadensersatz wegen des öffentlichen Zugänglichmachens der geschützten Werke, Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung für die Zukunft sowie die Erstattung der entstandenen Abmahnkosten.

Auf Schadensersatz haftet in der Regel nur, wer die Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat. Über die vom Rechteinhaber ermittelte IP-Adresse, von der die Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, lässt sich über eine Auskunft des Internetproviders feststellen, welchem Internetanschluss die IP-Adresse zur fraglichen Zeit zugewiesen war. Nach ständiger Rechtsprechung besteht dann eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Es liegt dann am Anschlussinhaber, diese tatsächliche Vermutung zu erschüttern und darzulegen, dass nicht er, sondern eine andere Person die Rechtsverletzung begangen hat. Dieser Nachweis kann z.B. durch eine Ortsabwesenheit des Anschlussinhabers zur fraglichen Zeit geführt werden.

In dem vom BGH konkret entschiedenen Fall ging es nun um die Frage, inwieweit Eltern für den durch das illegale Filesharing ihres minderjährigen Kindes entstandenen Schaden wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verantwortlich gemacht werden können. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschanbörsen belehren. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst dann verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben.

Da derartige Schadensersatzansprüche schnell mehrere Tausend Euro ausmachen können, wenn es um mehrere Werke geht, muss hierauf besonderes Augenmerk gelegt werden. Die Eltern müssen nämlich in einem Verfahren ggf. glaubhaft darlegen können, dass eine ausreichende Belehrung erfolgt ist. Der sicherste Weg dürfte hierzu eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kind über Art und Umfang der Internetnutzung sein.

Eine Haftung des Anschlussinhabers für volljährige Kinder oder andere volljährige Haushaltsangehörige scheidet dagegen in der Regel aus, da diesen gegenüber keine allgemeine Aufsichtspflicht besteht.

Im Hinblick auf die Unterlassungsansprüche geht die Haftung weiter. Insoweit genügt es, wenn der Anschlussinhaber zu der begangenen Urheberrechtsverletzung in irgendeiner Weise beigetragen hat. Diese Voraussetzung ist schon durch das bloße Einrichten des Internetzugangs erfüllt. Es genügt deshalb nicht schon der Nachweis, dass der Anschlussinhaber die Rechtsverletzung nicht begangen haben kann, sondern er muss auch die Erfüllung der ihm zumutbaren Prüfpflichten nachweisen. Dazu gehört jedenfalls, dass der Anschlussinhaber den Nutzern die Teilnahme an Tauschbörsen untersagt und darüber aufklärt, dass dies verboten ist. Außerdem muss er sein WLAN gegen unbefugte Nutzung durch Dritte absichern.

Die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung allein ist noch nicht mit finanziellen Konsequenzen verbunden. Denn die vorgesehene Vertragsstrafe wird erst im Wiederholungsfall fällig und auch nur dann, wenn genau die in der Unterlassungserklärung aufgeführten geschützten Werke erneut über Tauschbörsen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ein weiterer Kostenpunkt sind die zu ersetzenden Abmahnkosten. Wer sich aktiv am Funktionieren des Filesharing-Systems durch die öffentliche Zugänglichmachung von geschützten Musikdateien beteiligt, wird von der Rechtsprechung mit enormen Kostenforderungen konfrontiert. Für den Täter werden bei der Streitwertfestsetzung in der Regel 20.000,- € je Musikdatei angesetzt. Besser gestellt sind diejenigen, die nur als Anschlussinhaber für das Fehlverhalten etwa ihrer Kinder oder anderer Dritter geradezustehen haben. Hier ist der Betrag pro Titel zwar geringer, kann aber bei einer großen Anzahl von Titeln ebenfalls einen erheblichen Betrag erreichen. In der Kostenfrage lässt sich aber häufig eine gütliche Einigung mit der abmahnenden Kanzlei erreichen.

Nach Erhalt einer Abmahnung ist es auf jeden Fall ratsam, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Keinesfalls darf man eine solche Abmahnung ignorieren. In diesem Fall drohen dem Betroffenen wesentlich höhere Nachteile.

Thomas Strobl
Rechtsanwalt

Niederhofener Straße 1
91781 Weißenburg
Tel. 09141 5055
Fax 09141 6789
E-Mail: info@rechtsanwaelte-weissenburg.de
www.rechtsanwaelte-weissenburg.de

Weißburger Straße 86
91710 Gunzenhausen
Tel. 09831 8909007
Fax 09141 6789